

# tmc Content Group AG

## STATUTEN

### I. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft

#### Art. 1

Unter der Firma

**tmc Content Group AG  
tmc Content Group SA  
tmc Content Group Ltd**

besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zug.

#### Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt die Produktion, Herstellung, Vermarktung und Agenturtätigkeiten von Film-, Fernseh- und Multimediaprodukten sowie von Soft- und Hardware aller Art und für alle Medien, ferner die Durchführung aller damit direkt oder indirekt zusammenhängenden Geschäfte.

Die Gesellschaft kann zur Erreichung dieses Zwecks Beteiligungen übernehmen und verkaufen sowie verwalten. Sie kann ausserdem verwandte Geschäftszweige aufnehmen und sich an ähnlichen Unternehmungen im In- und Ausland direkt oder indirekt beteiligen, mit solchen fusionieren, Zweigniederlassungen gründen, sowie alle Rechtsgeschäfte tätigen, die zur Erreichung und Förderung des Gesellschaftszweckes geeignet erscheinen.

### II. Aktienkapital und Aktien

#### Art. 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 41'000'000.00 (Franken einundvierzig Millionen) und ist eingeteilt in 41'000'000 Namenaktien im Nennwert von je CHF 1.00, vollständig liberiert.

#### Art. 4

#### **Genehmigtes Aktienkapital**

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 05.06.2022 das bestehende Aktienkapital durch Ausgabe von höchstens 20'500'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 1.00 Nennwert um höchstens CHF 20'500'000.00 zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme und Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.

Der Verwaltungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Ausgabe, den Ausgabepreis, die Art der Einlagen, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung.

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, im Falle der Verwendung der neuen Aktien

- 1) zur Übernahme von Unternehmen durch Aktientausch;
- 2) zur Finanzierung des Erwerbes von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft; oder
- 3) für die Beteiligung von Mitarbeitern.

Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, sind zu Marktbedingungen zu veräussern.

## Art. 5

### **Bedingtes Aktienkapital**

Das Aktienkapital kann sich durch Ausgabe von höchstens 4'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 1.00 um höchstens CHF 4'000'000.00 erhöhen durch Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft. Das Bezugsrecht wie auch das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre der Gesellschaft sind ausgeschlossen. Die Ausgabe von Aktien oder diesbezüglichen Bezugsrechten an Mitarbeiter erfolgt gemäss einem oder mehreren vom Verwaltungsrat zu erlassenden Reglementen und unter Berücksichtigung der Leistungen, Funktionen, Verantwortungsstufen und Rentabilitätskriterien.

## Art. 6

### **Aktien, Zertifikate**

Die Gesellschaft kann auf Verbriefung der Namenaktien vollständig verzichten und ausgegebene Urkunden, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Die Gesellschaft kann anstelle des vollständigen Verzichts auf Verbriefung ein Aktienzertifikat über sämtliche Namenaktien (Globalurkunde) erstellen.

In keinem Fall hat der Aktionär einen Anspruch auf wertpapiermässige Verbriefung von Einzelaktien oder Aktienzertifikaten. Auf Wunsch bestätigt die Gesellschaft die Aktionärserschaft in einer schlichten Beweisurkunde.

Es steht im Ermessen der Gesellschaft, trotz Fehlens eines Anspruchs auf Verbriefung Wertpapiere zu begeben.

### **III. Organe der Gesellschaft**

#### **Art. 7**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Verwaltungsrat
- c) Die Revisionsstelle

#### **a) Die Generalversammlung**

#### **Art. 8**

##### **Kompetenzen**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. In ihre ausschliessliche Kompetenz fallen insbesondere:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Verwaltungsratspräsidenten, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle
3. Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
6. Erledigung aller Geschäfte, welche ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind
7. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Personen, die vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraut sind (Geschäftsleitung).

#### **Art. 9**

##### **Einberufung**

Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat und, wenn nötig, von der Revisionsstelle einberufen.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden (699 OR).

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innert sechs Monaten nach dem Jahresabschluss statt; ausserordentliche Generalversammlungen werden so oft als nötig einberufen (699 OR).

Die Generalversammlung wird durch einmalige Anzeige in der in Art. 22 für Mitteilungen an die Aktionäre vorgeschriebenen Weise einberufen. Diese Anzeige muss mindestens zwanzig Tage vor der Generalversammlung ergehen. Während dieser Frist sind am Gesellschaftssitz der Geschäftsbericht, der Revisionsbericht sowie der Vergütungsbericht samt Prüfungsbericht zur Einsicht aufzulegen und die

Aktionäre sind darüber in der Einladung zur Generalversammlung schriftlich zu orientieren. Jeder Aktionär kann eine Ausfertigung dieser Unterlagen verlangen (696 OR).

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben (700 OR). Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten zu nennen.

## **Art. 10**

### **Stimmrecht, Teilnahme**

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht nach Verhältnis des gesamten Nennwertes der ihnen gehörenden Aktien aus (692 OR). Steht eine Aktie in gemeinschaftlichem Eigentum, so können die Berechtigten die Rechte aus der Aktie nur durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben (690 OR).

Aktionär ist, wer sich als Besitzer der Namenaktien ausweist. Der Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen anderen Aktionär oder einen Dritten vertreten lassen.

Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen.

Der Verwaltungsrat kann detaillierte Vorschriften betreffend den Ausweis über den Aktienbesitz für die Feststellung der Stimmrechte erlassen.

## **Art. 11**

### **Beschlussfassung, Wahlen**

#### **a) Allgemeine Beschlüsse**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, wenn das Gesetz es nicht anders bestimmt mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, genügt im 2. Wahlgang das relative Mehr. Der Vorsitzende hat in der Generalversammlung bei Beschlussfassungen und bei Wahlen kein Stichentscheid.

#### **b) Unabhängiger Stimmrechtsvertreter**

Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürlich oder juristische Personen oder Personengesellschaften. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein und richtet sich im Übrigen nach Art. 728 Abs. 2 – 6 OR.

Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet mit dem Abschluss der auf seine Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung ist jedoch berechtigt, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abzurufen.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter nimmt seine Pflichten in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzesvorschriften wahr. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu

Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen und zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Art. 700 Abs. 3 OR allgemeine Weisungen zu erteilen. Die Gesellschaft stellt sicher, dass die Aktionäre ihre Vollmachten und Weisungen, auch elektronisch, bis 16.00 Uhr am zweiten Arbeitstag vor dem Datum der Generalversammlung dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilen können. Massgebend ist der Zeitpunkt des Zugangs der Vollmachten und Weisungen beim unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.

### c) Wichtige Beschlüsse

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für (704 OR):

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namensaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft.

## Art. 12

### **Führung, Protokoll**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder ein von der Versammlung gewählter Tagespräsident.

Der Präsident überwacht die Erstellung des Protokolls, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der vertretenen Aktien sind der Versammlung bekanntzugeben und im Protokoll aufzuführen.

Das Protokoll hält im Weiteren die Beschlüsse und Wahlergebnisse fest, die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten sowie die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen (702 OR).

### Art. 13

#### **Universalversammlung**

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung festgesetzten Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftsbereich fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind (701 OR).

### Art. 14

#### **Auskunfts- und Einsichtsrecht des Aktionärs, Sonderprüfung**

Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über die Durchführung und Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen (697 OR).

Jeder Aktionär kann der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine Sonderprüfung abklären zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und er das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat (697a-g OR).

#### **b) Der Verwaltungsrat**

### Art. 15

#### **Wählbarkeit, Amtsdauer, Organisation, Sekretär**

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Sie werden für **ein Jahr** gewählt und sind wieder wählbar (710 OR). Die Amtsdauer endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung, unter dem Vorbehalt von Rücktritt oder Abberufung. Neue Mitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers. Eine Wiederwahl ist jederzeit möglich. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats einzeln und aus dem Kreise der Verwaltungsratsmitglieder wird der Präsident bestimmt. Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer bis zur nächsten Generalversammlung einen neuen Präsidenten. Die Wahldauer des Verwaltungsrats gilt auch für den Verwaltungsratspräsidenten.

Der Sekretär des Verwaltungsrates braucht nicht Aktionär zu sein.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt der Wahl des Verwaltungsratspräsidenten durch die Generalversammlung selbst.

#### **Übertragung der Geschäftsführung, Vertretung**

Der Verwaltungsrat ist befugt, die Geschäftsführung, die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Verwaltungsratsausschüssen oder an einzelne Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil zu übertragen.

Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung (716b OR).

Jedem Mitglied des Verwaltungsrates steht die Vertretungsbefugnis kollektiv zu zweien zu (718 OR), es sei denn, es werde von der Generalversammlung nur ein Verwaltungsrat gewählt. Der Verwaltungsrat kann Dritten (Direktoren) die Vertretung übertragen und Prokuristen und Bevollmächtigte ernennen.

## **Art. 16**

### **Einberufung, Beschlüsse, Protokoll**

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder eines seiner Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn ein Mitglied es verlangt. Jedes Mitglied kann jederzeit unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen (715 OR).

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn und solange mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen anwesender Mitglieder gefasst. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Dem Präsident steht der Stichentscheid zu.

Kein Präsenzquorum muss eingehalten werden, wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und der Kapitalerhöhungsbericht und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt (713 OR). Ein Zirkularbeschluss ist zustande gekommen, wenn ihm alle Mitglieder des Verwaltungsrates unterschriftlich zugestimmt haben. In dringlichen Fällen kann der Zirkularbeschluss auf telegrafischem Weg (einschliesslich Fernschreiben, Telefax oder elektronischer Datenübertragung) erfolgen. Der Beschluss gilt in diesem Fall als angenommen, sobald von allen Mitgliedern bejahende Antworten eingetroffen sind.

## **Art. 17**

### **Aufgaben**

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ der Gesellschaft zugeteilt sind (716 OR).

#### **Unübertragbare Aufgaben:**

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; die Festlegung der Organisation;
2. die Ausgestaltung des Rechnungswesen, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
3. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen;

4. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
5. die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
6. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
7. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien;
8. Feststellungsbeschlüsse bei Kapitalerhöhung und daraus folgende Statutenänderung.

Ausserdem legt der Verwaltungsrat die Entschädigung für die Gesellschaftsorgane fest.

### **c) Die Revisionsstelle**

#### **Art. 18**

##### **Wählbarkeit, Befähigung, Eintragung**

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle. Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Wenigstens ein Revisor muss in der Schweiz seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung haben (730 OR).

Die Revisoren sind im Handelsregister einzutragen (641 OR). Die Amtsdauer beträgt ein bis drei Geschäftsjahre und endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision gemäss Art. 727 OR verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls bis zum Vorliegen des Revisionsberichts über die Genehmigung der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende, keinen Beschluss fassen.

Ist die Gesellschaft gemäss Art. 727 OR zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Art. 20 Abs. 3 und 4 der Statuten.

##### **Prüfung**

Für die Prüfung sind die Art. 728a ff. OR anwendbar.



### **Teilnahmepflicht an Generalversammlungen**

Auf die Anwesenheit eines Revisors kann die Generalversammlung nur durch einstimmigen Beschluss verzichten (731 Abs. 2OR).

### **Unabhängigkeit**

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

## **IV. Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung**

### **Art. 18 bis**

#### **a) Vergütungsausschuss**

Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern des Verwaltungsrats einen Vergütungsausschuss. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden einzeln gewählt. Die Amtsdauer richtet sich nach der Amtsdauer des Verwaltungsrats. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vergütungsausschuss hat die Aufgabe, die Beschlüsse des Verwaltungsrats betreffend Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung vorzubereiten und einen diesbezüglichen Vorschlag zu unterbreiten. Zudem bereitet der Vergütungsausschuss den Vergütungsbericht vor und unterbreitet diesem dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung. Dieser hat den Vergütungsbericht der Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten. Der Vergütungsausschuss kann vom Verwaltungsrat nach Massgabe des Organisationsreglements weitere Aufgaben zugeteilt erhalten.

#### **b) Vergütungsgrundsätze**

Die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sollen angemessen, wettbewerbsfähig und leistungsorientiert festgesetzt werden. Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung eine erfolgsabhängige Vergütung entrichten. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der Vergütungen.

#### **c) Arbeitsverträge, Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen ausserhalb des BVG**

Verträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats werden für eine feste Dauer von höchstens einem Jahr oder für eine unbestimmte Dauer mit einer Kündigungsfrist von höchstens zwölf Monaten auf das Ende eines Kalendermonats abgeschlossen.

Darlehen und Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung dürfen 100% der jährlichen Vergütung der betreffenden Person nicht übersteigen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung erhalten Vorsorgeleistungen der beruflichen Vorsorge gemäss den auf sie anwendbaren gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen. Die Erbringung solcher Leistungen stellt keine genehmigungspflichtige Vergütung dar. Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge sind unzulässig. Das gilt nicht bei allfälligen Zahlungen bei Krankheit/Unfall oder bei Frühpensionierungen, wo entsprechende Überbrückungsleistungen oder zusätzliche Beiträge zu erbringen sind.

### **Art. 18 ter**

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung dürfen nicht mehr als acht zusätzliche Mandate als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans von Gesellschaften innehaben, die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren. Davon ausgenommen sind pro bono Tätigkeiten von nicht gewinnstrebigem Organisationen.

Als Mandat gilt eine Tätigkeit im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan anderer Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein vergleichbares ausländisches Register einzutragen. Mehrere Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Unternehmensgruppe angehören, gelten als ein Mandat.

### **Art. 18 quater**

Die Generalversammlung genehmigt jährlich auf Antrag des Verwaltungsrats gesondert und bindend die Beträge der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung.

Soweit der Betrag infolge etwaiger Zuwahlen von Verwaltungsräten bzw. Neuernennungen von Geschäftsleitungsmitgliedern bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung nicht ausreicht, steht dem Verwaltungsrat ein Budget von maximal 30% der letzten genehmigten Vergütung zur Verfügung. Über die Zusatzvergütung stimmt die Generalversammlung nicht ab.

## **V. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung**

### **Art. 19**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Der Geschäftsbericht ist gemäss den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen (662 ff. OR).

### **Art. 20**

Die Generalversammlung der Aktionäre beschliesst über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. Im Falle einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnanteilsberechtigung neuer Aktien im entsprechenden Jahr im Verhältnis zu alten Aktien abweichend festgesetzt werden.

## **VI. Auflösung und Liquidation**

### **Art. 21**

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen beschliessen (736 OR).

Aktionäre, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, können aus wichtigen Gründen die Auflösung durch Urteil des Richters verlangen.

## VII. Bekanntmachungen

### Art. 22

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Sind die Adressen aller Aktionäre dem Verwaltungsrat bekannt, können solche Mitteilungen durch eingeschriebenen Brief erfolgen, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. In diesem Falle kann die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt unterbleiben.

Revidiert: Baar, den	10. Oktober 2002
	25. Juni 2003
	27. Juni 2005
	18. Juni 2007
	12. Dezember 2007
	23. Juni 2008
	17. Juni 2009
	17. Juni 2011
	14. Juni 2013
Zug, den	12. Juni 2014
	12. Juni 2015
	23. Juni 2017
	28. Juni 2019